

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

1. Juli 2021

MERKBLATT

Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage

1. Einkommensfreibetrag (EFB) und Motivationsentschädigung (MOT)

Asylsuchende (Ausweis N)		
Anspruchsgrundlage	Ansätze	Rechtsgrundlage¹
Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt	Der EFB wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Er beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung Fr. 300.– / Monat / Person.	§ 17f Abs. 2 lit. c Ziff. 1 SPV
Lehre, Mittelschule	Der EFB beträgt Fr. 150.– / Monat / Person , sofern ein Unterstützungsbudget erstellt wird.	§ 17f Abs. 2 lit. c Ziff. 2 SPV
Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm	Die MOT wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Sie beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung Fr. 150.– / Monat / Person.	§ 17f Abs. 2 lit. c Ziff. 3 SPV
Unterstützungseinheit	Die kumulierten EFB und MOT betragen maximal Fr. 400.– / Unterstützungseinheit . Sind Personen gemäss § 17 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 SPV Teil der Unterstützungseinheit, betragen die kumulierten EFB und MOT zusammen maximal Fr. 500.– / Unterstützungseinheit .	§ 17f Abs. 2 lit. c Ziff. 4 SPV
Kumulation von EFB und MOT bei einer Einzelperson mit unterschiedlichen Tätigkeiten	Es erfolgt grundsätzlich keine Kumulation von EFB und MOT. In seltenen Fällen kommt es vor, dass eine Person mehr als eine Tätigkeit ausübt, während die eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt liegt und die andere Tätigkeit integrativen Charakter hat. In diesen Fällen erfolgt eine Anrechnung entsprechend des Beschäftigungsgrades pro Tätigkeit.	§ 17f Abs. 2 lit. c SPV

¹ Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2019 (SAR 851.211)

2. Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU)

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F-VA), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F-FL), anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

Anspruchsgrundlage	Ansätze	Rechtsgrundlage
Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt	Der EFB wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt er Fr. 400.– / Monat / Person.	§ 20a Abs. 2 SPV
Ausbildung, Lehre	Auszubildende haben Anspruch auf die Hälfte des EFB, bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt der EFB also Fr. 200.– / Monat / Person.	§ 20a Abs. 3 SPV
Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm (AMI, AMISl, AMIplus), Absolvieren einer Ausbildung (INVOL) oder eines Praktikums, regelmässige Freiwilligenarbeit, über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe	Die IZU wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 200.– / Monat / Person.	§ 20b Abs. 2 u. 3 SPV
Unterstützungseinheit	Die kumulierten EFB und IZU betragen maximal Fr. 550.– / Unterstützungseinheit. Sind Personen gemäss § 20a Abs. 3 SPV Teil der Unterstützungseinheit, betragen die kumulierten EFB und IZU zusammen maximal Fr. 650.– / Unterstützungseinheit.	§ 20c SPV
Kumulation von EFB und IZU bei einer Einzelperson mit unterschiedlichen Tätigkeiten	Es erfolgt grundsätzlich keine Kumulation von EFB und IZU. In seltenen Fällen kommt es vor, dass eine Person mehr als eine Tätigkeit ausübt, während die eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt liegt und die andere Tätigkeit integrativen Charakter hat. In diesen Fällen erfolgt eine Anrechnung entsprechend des Beschäftigungsgrades pro Tätigkeit.	§ 20a ff. SPV

3. Ausreisepflichtige

Ausreisepflichtigen Personen ist die Erwerbstätigkeit untersagt, ebenso die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen. Folglich können keine Entschädigungen ausgerichtet werden.